

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Nestlé Waters
Chairman & CEO
Herrn John J. Harris
12 Boulevard Garibaldi
92793 Issy-Les-Moulineaux Cedex 09
France

Berlin, 10. August 2009

Sehr geehrter Herr Harris,

haben Sie vielen Dank für Ihr sehr detailliertes Schreiben vom 7. Juli 2009, in dem Sie der von uns in der Öffentlichkeit bekanntgemachten Auffassung der EFSA (Gutachten vom März 2009) zustimmen, dass im Fall von Uran davon auszugehen ist, dass Kleinkinder bezogen auf das Körpergewicht in etwa dreifach höher belastet werden als Erwachsene.

Eine solche Stellungnahme lässt der Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM) bis heute vermissen. Vielmehr unterschlägt der VDM in seiner Pressemitteilung vom 19. Mai 2009 die deutliche Warnung der EFSA bezüglich gesundheitlich bedenklicher Uranbelastungen von Kleinkindern durch den Konsum von Mineralwässern. Der VDM erweckt sogar den Eindruck, als habe die EFSA eine generelle Entwarnung für Uran in Mineralwasser gegeben. Wörtlich heißt es dort: „Wir sind froh, dass die Entwarnung von EFSA dem Verbraucher endlich Klarheit und Beruhigung verschafft“, so Wolfgang Stubbe, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM).

Dieses Verhalten ist allerdings nicht angetan, das Vertrauen der Verbraucher in eine verantwortungsbewusste Mineralwasser-Industrie zu stärken. Die Maxime jeden Vorsorgeprinzips im gesundheitlichen Verbraucherschutz kann nur lauten: Die schwächsten und/oder empfindlichsten Personen müssen geschützt werden.

Sie weisen darauf hin, dass Nestlé Waters seine „Policy on Communication Related to the Use of Bottled Water for the Reconstitution of Food for Infants“ innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung des EFSA-Gutachtens aktualisiert und einen Höchstwert von 2 Mikrogramm/Liter anerkannt hat. Dies ist einerseits eine erfreuliche Nachricht, mit der Sie zum Ausdruck bringen, dass Ihnen das Problem an sich bewusst geworden ist. Zugleich jedoch ziehen Sie sich auf den Standpunkt zurück, dass dies NICHT die Anwendung des Vorsorgeprinzips bedeute, denn dieses sei „the role of international and national authorities, such as the BfR in Germany“.

Wir wollen Ihnen offen sagen, dass aus unserer Sicht unternehmerische Verantwortung insbesondere bei Lebensmitteln sich nicht zuletzt an der Anwendung des Vorsorgeprinzips messen lassen muss. In der EU-Verordnung 178/2002 (EU-Directive 178/2002) heißt es in Erwägungsgrund (30): „Der Lebensmittelunternehmer ist am besten in der Lage, ein sicheres System der Lebensmittellieferung zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel sicher sind; er sollte daher auch die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit tragen.“

In Artikel 14 (Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit) dieser Verordnung heißt es: „(4) Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind zu berücksichtigen

- a) die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen,
- b) die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen,
- c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.“

Weil, wie auch Sie zugestehen, Mineralwässer, die deutlich über 2 Mikrogramm/Liter mit Uran belastet sind (aus dem Gutachten der EFSA lässt sich ein Wert von ca. 4 Mikrogramm/Liter als absolute Obergrenze ermitteln), zur Überschreitung des TDI für Kleinkinder führen, obliegt es (vgl. Artikel 19 „Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen“ der VO 178/2002) auch Ihnen als Hersteller, geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Gruppe von Verbrauchern einzuleiten.

Ein Warnhinweis ist eine solche geeignete Maßnahme, zumal es dafür (zumindest in Deutschland laut deutscher Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984) ein Vorbild gibt: Den verpflichtenden Warnhinweis auf Mineralwässern, die einen Fluoridgehalt von mehr als 1,5 Milligramm/Liter enthalten: „Enthält mehr als 1,5 mg/L Fluorid: Für Säuglinge und Kleinkinder unter 7 Jahren nicht zum regelmäßigen Verzehr geeignet“.

Sehr geehrter Herr Harris, wir danken Ihnen sehr für Ihre Einladung zur Fortsetzung der Diskussion, der wir gerne nachkommen möchten. Wir würden uns freuen, wenn wir einen Termin ab der zweiten Septemberhälfte finden könnten. Bitte lassen Sie uns wissen, ob dies Ihrerseits möglich wäre und wann Sie ggf. Termine anbieten könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Bode



Matthias Wolfschmidt

Cc: Hr. P. Bulcke
Hr. G. Berssenbrügge